

RS OGH 1991/10/8 4Ob522/91, 8Ob2343/96h, 6Ob107/99z, 2Ob81/03f, 3Ob303/04m, 1Ob98/12m, 10Ob19/14p, 2

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 08.10.1991

Norm

IPRG §28 Abs2

Rechtssatz

§ 28 Abs 2 IPRG, wonach dann, wenn eine Verlassenschaftsabhandlung in Österreich durchgeführt wird, der Erbschaftserwerb und die Haftung für Nachlassschulden nach österreichischem Recht zu beurteilen sind, greift nur zusätzlich in jenen Fällen ein, in denen, ohne dass § 28 Abs 1 IPRG anzuwenden wäre, in Österreich abzuhandeln ist. Der Grund für diese Regelung liegt darin, dass bei manchen Fragen wie etwa dem Erwerb der Erbschaft und vor allem der Frage einer - nach österreichischem Recht vor der Errichtung eines Inventars abhängigen - Beschränkung der Erbenhaftung für die Nachlassschulden eine Loslösung des materiellen Rechts vom Verfahrensrecht geradezu unmöglich ist.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 522/91

Entscheidungstext OGH 08.10.1991 4 Ob 522/91

Veröff: JBI 1992,460 = IPRax 1992,328 = EFSIg XXVIII/6 = ZfRV 1993,35 (Zemen)

- 8 Ob 2343/96h

Entscheidungstext OGH 22.12.1997 8 Ob 2343/96h

Veröff: SZ 70/273

- 6 Ob 107/99z

Entscheidungstext OGH 13.04.2000 6 Ob 107/99z

Vgl; Beisatz: Die Sonderanknüpfung hinsichtlich des Erbschaftserwerbes durch die erbrechtlich Berechtigten, wozu auch die Vermächtnisnehmer zählen bei einer Abhandlung in Österreich führt allerdings hinsichtlich der Frage, ob der Erwerber bereits Eigentümer der Forderung wurde, zur Anwendung österreichischen Rechts. (T1)

- 2 Ob 81/03f

Entscheidungstext OGH 12.06.2003 2 Ob 81/03f

Beisatz: Hier: Das BGB folgt in § 1942 dem deutschrechtlichen Grundsatz "Der Tote erbt den Lebendigen", während das österreichische Erbrecht vom Prinzip der römisch-rechtlichen "hereditas iacens" geprägt ist. Da die Erben keine Behauptungen aufgestellt haben, aus denen nur eine beschränkte Haftung für die Schulden des

Erblassers abgeleitet werden könnte, ist davon auszugehen, dass sie nach deutschem Recht für den vom Erblasser bei der klagenden Partei aufgenommenen Kredit haften. (T2) Beisatz: Ist nur ein Teil des Nachlasses in Österreich abzuhandeln, so richten sich Erbschaftserwerb und Nachlassschuldenhaftung grundsätzlich hinsichtlich des restlichen Nachlasses weiterhin nach dem Erbstatut. Es sind daher für die Nachlassschuldenhaftung die nicht in Österreich abgehandelten Nachlassaktiven grundsätzlich einzubeziehen. (T3)

- 3 Ob 303/04m

Entscheidungstext OGH 26.01.2005 3 Ob 303/04m

nur: § 28 Abs 2 IPRG, wonach dann, wenn eine Verlassenschaftsabhandlung in Österreich durchgeführt wird, der Erbschaftserwerb und die Haftung für Nachlassschulden nach österreichischem Recht zu beurteilen sind, greift nur zusätzlich in jenen Fällen ein, in denen, ohne dass § 28 Abs 1 IPRG anzuwenden wäre, in Österreich abzuhandeln ist. Der Grund für diese Regelung liegt darin, dass bei manchen Fragen wie etwa dem Erwerb der Erbschaft eine Loslösung des materiellen Rechts vom Verfahrensrecht geradezu unmöglich ist. (T4)

- 1 Ob 98/12m

Entscheidungstext OGH 01.08.2012 1 Ob 98/12m

Auch

- 10 Ob 19/14p

Entscheidungstext OGH 24.03.2015 10 Ob 19/14p

Auch; ähnlich nur T4; Veröff: SZ 2015/29

- 2 Ob 105/15b

Entscheidungstext OGH 28.06.2016 2 Ob 105/15b

Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0076678

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

13.03.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at